IV – Integrationsvereinbarung 2017

Informationsblatt für Kursträger

Die Integrationsvereinbarung (IV) dient der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger und zielt darauf ab, sie zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.
Im Rahmen dieser Vereinbarung sind Drittstaatsangehörige verpflichtet, Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien zu erwerben.

Bestimmte Drittstaatsangehörige sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung des Aufenthaltstitels Sprachkenntnisse auf dem A2-Niveau sowie Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung durch Absolvierung einer Integrationsprüfung nachzuweisen (Modul 1 der IV). Eine zielgerichtete Vorbereitung in Form von Integrationskursen ist in diesem Zusammenhang von großer Wichtigkeit.
Integrationskurse gemäß § 13 IntG iVm § 6 Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V werden von Kursträgern angeboten, welche durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zertifiziert wurden.

Die wichtigsten Fragen und Antworten auf einen Blick

Welche Kursträger können einen Antrag auf Zertifizierung stellen?

- Institutionen der Erwachsenenbildung, die Unterricht in „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) in bi- oder multilingualen Klassen jedenfalls seit zwei Jahren durchführen,
- Institutionen der Erwachsenenbildung, die gemäß dem Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. Nr. 171/1973) als förderungswürdige Einrichtungen anerkannt sind und jedenfalls seit zwei Jahren auch mit der Beratung und Unterstützung von Fremden befasst sind,
- private oder humanitäre Einrichtungen, die jedenfalls seit fünf Jahren mit der Beratung und Unterstützung von Fremden befasst sind und deren Aufgabenbereich auch die Vermittlung der deutschen Sprache umfasst.

Welche Unterlagen hat der Kursträger dem Antrag auf Zertifizierung beizulegen?
Dem schriftlichen Antrag auf Zertifizierung hat der Kursträger jedenfalls folgende Informationen anzuschließen:

- die rechtlichen Grundlagen der Institution (Informationen über Rechtsform und Errichtung der Institution),
- Informationen über das eingesetzte Lehrpersonal, insbesondere deren Qualifikationen,
- ein Kurskonzept (Inhalte, Unterrichtsmaterialien, Informationen über Kurszeiten und Stundenpläne) und
- ein Raumkonzept für die beabsichtigten Kurse

Wie lange ist die Zertifizierung gültig?
Die Zertifizierung ist bis zu drei Jahre gültig und kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu drei weitere Jahre verlängert werden. Um eine rechtzeitige Verlängerung sicherzustellen, sollte der Antrag auf Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf der Zertifizierung eingebracht werden.

Welche Pflichten gehen mit einer Zertifizierung als Kursträger einher?

- Der Kursträger ist ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung verpflichtet, bei der Planung und Abhaltung der Integrationskurse die Vorgaben des Rahmencurriculums (Anlage A der IV-V) zu beachten.
- Der Kursträger ist verpflichtet, von den Teilnehmer/innen händisch unterschriebene Anwesenheitslisten und eine Lehrstoffdokumentation zu führen. Diese Unterlagen sind vom Kursträger fünf Jahre ab Ende des Kurses aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Kopien der Anwesenheitslisten sind einem Kursteilnehmer bzw. einer Kursteilnehmerin, soweit diese ihn/sie betreffen, gegen Kostenersatz zu übergeben. Personenbezogene Daten von anderen Kursteilnehmern sind vor der Übergabe unkenntlich zu machen.
- Der Kursträger hat Änderungen der für die Zertifizierung gemäß § 1 Abs. 2 IV-V relevanten Verhältnisse, die nach der Zertifizierung eintreten, dem ÖIF unverzüglich zu melden.
- Der Kursträger ist verpflichtet, dem ÖIF jederzeit Einsicht in die Anwesenheitslisten und die Lehrstoffdokumentationen zu gewähren. Kopien dieser Unterlagen sind dem ÖIF auf Verlangen zu übermitteln. Darüber hinaus sind Mitarbeiter/innen des ÖIF berechtigt, an den abgehaltenen Integrationskursen zum Zweck der Evaluierung teilzunehmen.